



Ausfertigung

Landgericht  
Dresden

Eingegangen  
31. Aug. 2000

Geschäftszeichen:  
3-O-0824/00

verkündet am  
25.08.2000

B[REDACTED], JSekr.  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prof.Dr. K[REDACTED] B[REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]

Kläger

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte L[REDACTED] & Partner  
[REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

1. R[REDACTED] T[REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]

Beklagter

2. DENIC eG  
vertr.d.d.Vorstand A[REDACTED] B[REDACTED], I[REDACTED]  
B[REDACTED], C[REDACTED] S[REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]

Beklagte

...

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte W [REDACTED] & Partner  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Vorsitzende Richterin am Landgericht H [REDACTED] als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2000

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen, soweit über sie nicht bereits mit Teil-Versäumnisurteil vom 25.05.2000 erkannt ist.
2. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger und der Beklagte 1) je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten 2) trägt der Kläger, die außergerichtlichen Kosten des Beklagten 1) trägt dieser selbst.
3. Der Kläger bzw. der Beklagte 1) können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 DM bzw. 1.400,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagte 2) bzw. der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.  
Sicherheit kann durch unbefristete und unbedingte Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts geleistet werden.

...

**B E S C H L U S S :**

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 15.000,00 DM festgesetzt.

**T A T B E S T A N D :**

Der Beklagte 1) hat bei der Beklagten 2), einer neutralen Vergabestelle für Domain-Namen der Top-Level-Domain "de" die Internetadresse "Kurt-Biedenkopf.de." eintragen lassen. Mit Schreiben vom 22.10.1999 teilte der Beklagte 1) dem Kläger mit, dass er Inhaber des Rechts an dieser Internetadresse sei und ihm deren entgeltliche Nutzung anbiete. Der Aufforderung des Klägers mit Schreiben vom 08.11.1999, bis zum 15.11.1999 zu veranlassen und nachzuweisen, dass die Reservierung und die Blockade des Domain-Namens aufgehoben werde, kam der Beklagte 1) nicht nach.

Mit Schreiben vom 23.11.1999 (Anlage K7, GA 28) informierte der Kläger die Beklagte 2), dass der Beklagte 1) die Adresse habe reservieren lassen und dies eine Namensleugnung darstelle, die das Namensrecht des Klägers verletze.

Hierauf reagierte die Beklagte 2) mit ihrem Schreiben vom 25.11.1999 (Anlage K11, GA 88), mit welchem sie den Eingang des Schreibens vom 23.11.1999 bestätigte und mitteilte, dieses nicht so zu verstehen, dass der Kläger irgendeine Forderung gegen die Beklagte 2) erheben wolle, weshalb es nicht nötig sei zu erläutern, dass und weshalb sie für den Kläger in dieser Sache nicht der richtige Ansprechpartner wäre.

Der Beklagte 1) wurde durch mittlerweile rechtskräftiges Teil-Versäumnisurteil vom 25.05.2000 entsprechend der gegen ihn gerichteten, in der Klageschrift vom 16.02.2000 enthaltenen Anträge verurteilt.

...

Nach Zustellung der Klage erkannte die Beklagte 2) innerhalb der ihr nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO gesetzten Notfrist für die Verteidigungsanzeige die gegen sie geltend gemachten Ansprüche insoweit an, als sie es bei Meidung gesetzlicher Ordnungsmittel zu unterlassen hat, den Domain-Namen "Kurt-Biedenkopf" im Internet von dem Beklagten 1) benutzen zu lassen sowie die Löschung der Eintragung des Domain-Namens "Kurt-Biedenkopf.de" auf den Beklagten 1) vorzunehmen ist.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2000 erklärten Kläger und Beklagte 2) den Rechtsstreit im Umfang dieses Anerkenntnisses übereinstimmend für erledigt.

Der Kläger behauptet, indem die Beklagte 2) Domain-Namen entgeltlich anlege und verwalte sowie gegebenenfalls von einem Anmelder auf den nächsten überleite, nutze sie den Domain-Namen auch selbst. Die Beklagte 2) habe zudem dafür zu sorgen, dass der streitige Domain-Name durch niemanden benutzt werde, um zu vermeiden, dass laufend außenstehende Dritte diese Domain für sich anmeldeten und so das Namensrecht des Klägers beeinträchtigten. Eventuelle Auseinandersetzungen zwischen etwa ebenfalls Berechtigten müssten in das Stadium vor Eintragung einer Domain verlagert werden. Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils habe die Beklagte 2) die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, da das Schreiben vom 23.11.1999 zwanglos als an die Beklagte 2) gerichtete Aufforderung aufzufassen sei, das beschriebene Verhalten zu unterlassen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte 2) zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am

...

Vorstand, zu unterlassen, im Internet den Domain-Namen "Kurt-Biedenkopf.de" zu benutzen oder durch andere als den Beklagten 1) benutzen zu lassen.

Die Beklagte 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte 2) behauptet, den Domain-Namen durch die von ihr ausgeübten Verwaltungstätigkeiten nicht selbst zu benutzen. Sie schaffe lediglich die technischen Voraussetzungen dafür, Dritten die Nutzung von Domain-Namen zu ermöglichen. Das Verlangen, die streitige Internet-Adresse durch Sperrung dem Internet vollständig zu entziehen, zwänge die Beklagte 2) dazu, ein negatives Domain-Register einzuführen und zu überwachen. In diesem Zusammenhang hätte die Beklagte 2) jeweils zu prüfen, ob die Sperrung des Domain-Namens gerechtfertigt ist. Dies sowie die Überwachung des Negativregisters in allen Einzelfällen und die notwendige erneute Abwägung, ob z.B. ein künftig anmeldender Dritter möglicherweise inzwischen ein Recht auf Registrierung eines gesperrten Domain-Namens habe, würde zu einem erheblichen zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei der Beklagten 2) führen, der die Domain-Registrierung verlangsamt.

Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils habe die Beklagte 2) keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben. Wäre sie ordnungsgemäß abgemahnt worden, hätte sie die Möglichkeit gehabt, das Begehren des Klägers zu prüfen und dann vorgerichtlich anerkannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2000 verwiesen.

...

**E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E :**

**A.**

Die Klage hat in dem im Verhältnis zur Beklagten 2) noch streitigen Umfang keinen Erfolg.

Die Beklagte 2) nutzt den streitigen Domain-Namen selbst nicht, weshalb ein hierauf gerichteter Unterlassungsanspruch zu verneinen ist. Ebensowenig ist sie verpflichtet, von vornherein für den Ausschluss einer Nutzung des Domain-Namens "Kurt-Biedenkopf" durch Dritte zu sorgen.

**I.**

Das Landgericht Dresden ist für die Entscheidung des Rechtsstreites örtlich zuständig, § 12 BGB in Verbindung mit § 32 ZPO (Zöller/Vollkommer, ZPO, 21. Auflage, § 32 Rn. 9), da eine "de"-Domain überall in Deutschland aufrufbar und die darunter befindliche Homepage sichtbar ist, also auch im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts.

**II.**

Die Beklagte 2) hat den streitigen Domain-Namen weder selbst benutzt, noch hat sie für die Zukunft eine solche Absicht erkennen lassen.

...

1. Zwar kommt der Bezeichnung "Kurt-Biedenkopf" als dem bürgerlichen Namen des Klägers Namensfunktion zu, auch wenn er ohne Hinzufügung weiterer Vornamen und nicht im Zusammenhang mit dem - keinen Namensbestandteil bildenden - akademischen Grad gebraucht wird (Palandt/Heinrichs, BGB 59. Auflage, § 12 Rn. 4). Gleiches gilt für die streitige Internetadresse, die ausschließlich aus dieser Bezeichnung besteht.

2. Die Beklagte 2) hat den streitigen Domain-Namen selbst jedoch nicht benutzt und dadurch Namensrechte des Klägers verletzt (Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. § 3 MarkenG Rnr. 324).

Insbesondere im bloßen Registrieren und Verwalten von Domains ist nicht deren Benutzung zu sehen. Die Beklagte 2) bezeichnet nicht selbst einen Dritten mit dem Namen des Klägers, sondern ordnet den vom Anmelder der Domain selbst ausgesuchten Namen der Internet-Protocol (IP) - Nummer des Rechners des Anmelders technisch dauerhaft zu. Im Internet selbst tritt ausschließlich der betreffende Anmelder unter dem von ihm allein ausgewählten Domain-Namen auf, so dass die beteiligten Verkehrskreise nicht die Beklagte 2), sondern den Inhaber der Domain mit den unter diesem Namen im Internet veröffentlichten Inhalten verbinden.

## II.

Der Beklagten 2) ist im Zusammenhang mit der Registrierung die Namensrechte des Klägers verletzender Internet-Domains eine rechtswidrige und damit einen Unterlassungsanspruch nach §§ 12 i.V.m. 1004 BGB rechtfertigende Störung nicht anzulasten.

a) Zwar ist die Beklagte 2) durch den Einsatz organisatorischer und technischer Mittel wegen der technischen

...

Zuordnung von Domain-Namen zu bestimmten, jedem an das Internet angeschlossenen Rechner zugehörigen IP-Nummern an vermittels dieser Verknüpfung vorgenommenen Benutzungshandlungen willentlich und adäquat-kausal beteiligt (Wagner, ZHR 162 (1998), 719).

b) Eine der Domainzuteilung vorgelagerte Prüfung auf mögliche Rechtsverletzungen ist der Beklagten 2) jedoch nicht zumutbar, so dass es an einer Rechtswidrigkeit fehlt (vgl. BGH GRUR 1999, 418; Haedicke, GRUR 1999, 397):

aa) Ob der Beklagten 2) eine solche Prüfung im Vorfeld der Zuteilung zumutbar wäre, ist davon abhängig, in welcher Funktion und in welchem Umfang sie diese Registrierung wahrnimmt, wie die Einträge zustande kommen und mit welchem Aufwand rechtswidrige insbesondere Namensrechtsverletzungen für sie erkennbar sind (BGH aaO; BGH GRUR 1997, 909, 313; 1994, 841). Eine Haftung für die Registrierung namensrechtsverletzender Domains träte danach nur im Falle grober, unschwer zu erkennender Verstöße ein. Selbst grobe Rechtsverletzungen sind für die Beklagte 2) jedoch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erkennbar:

Aufgabenstellung der Beklagten 2) ist es, den IP-Nummern an das Internet angeschlossener Rechner benutzerfreundliche Domain-Namen zuzuordnen, um deren Anwahl zu erleichtern und darüber hinaus das Auffinden bestimmter ins Internet gestellter Inhalte zu erleichtern. Die Registrierung der monatlich - derzeit über 200.000 - neu angemeldeten Anträge erfolgt vollautomatisch, zu ca. 99,7 % über Internet Service Provider. Der Adresscharakter gebietet zwar die ebenfalls vollautomatische Abgleichung der Anmeldung insoweit, als eine identische Domain unter der

...



selben Top-Level-Domain nur einmal vergeben werden kann.

bb) Die Überprüfung weiterer Kriterien zur Aufdeckung von insbesondere Namensrechtverletzungen - beispielsweise Verschiedenheit von Name des Anmelders und gewünschter Internetadresse, etwaige Gestattung der Benutzung durch den Namensinhaber, Lizenzvergaben u.ä. - wären vor Vergabe vollautomatisch mit dem bisher getätigten Aufwand in der bisherigen Bearbeitungszeit und zu den jetzigen Kosten offensichtlich nicht realisierbar. Eine Reduzierung der Kontrollpflicht auf besonders grobe, offensichtliche Verstöße würde insoweit keine Erleichterung schaffen; erforderte deren Feststellung doch eine manuelle Auswertung einer bestimmten Menge vorher mittels vollautomatischer Suchkriterien ausgewählter Fälle.

Auch die sachgerechte Einrichtung und Überwachung eines Negativregisters, in welches z.B. die streitige Domain aufgenommen würde, wäre der Beklagten 2) nicht vollautomatisch möglich: Denn auch hier wäre jeweils fest zu stellen, inwieweit ein begehrter Sperrseintrag von einem tatsächlich Berechtigten erwirkt wird und inwieweit die erlangte Sperrwirkung einer späteren Anmeldung eines Berechtigten entgegensteht. Eine sorgfältige, manuell überwachte Führung eines Negativ- oder Sperrregisters wäre auch deshalb nicht entbehrlich, weil die Beklagte 2) bei einer großzügigen, alle möglichen Fallkonstellationen abdeckenden vollautomatischen Bestimmung der Aufnahmekriterien Gefahr liefe, einerseits gravierende Verletzungen zwar mit zu erfassen, aber einer weitaus größeren Zahl von Anmeldern als geboten die Registrierung verwehrt würde. Die Beklagte 2) könnte ihrer eigentlichen Aufgabenstellung dann nur noch

...

eingeschränkt gerecht werden.

cc) Vielmehr erschöpfen sich der Beklagten zumutbare Maßnahmen, einer insbesondere Namensrechtsverletzung zu begegnen, darin, in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, z.B. § 13 des als Anlage K13 vorgelegten Formulars, Anmelder unmissverständlich auf ihre Verantwortung für die Wahrung von Rechten - insbesondere Namensrechten - Dritter hinzuweisen und durch entsprechende Ausgestaltung der Vertragsbeziehung zum Inhaber die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, auf - wie vorliegend gegenüber dem Beklagten 1) geschehen - ihr gegenüber angezeigte Rechtsverletzungen unverzüglich durch Löschung zu reagieren (so auch Renck NJW 1999, 3587; a.A. Wagner aaO).

dd) In die Zumutbarkeitserwägung einzubeziehen ist auch der Umstand, dass dem Kläger mit vergleichsweise geringem Aufwand ein effektiver Namensschutz dadurch möglich ist, dass er die nach seinem Willen nicht anderweit zu belegende, seinen Namen beinhaltende Domain gegenüber jeglicher Drittnutzung sperren kann, indem er diese selbst für sich anmeldet.

## B.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a, 92 Abs. 1 ZPO.

Auch soweit Kläger und Beklagte 2) den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärten, sind dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Erledigungserklärung ging ein sofortiges Anerkenntnis des später übereinstimmend für erledigt erklärten Anspruchsteils voraus.

...

Insoweit hat die Beklagte 2) aufgrund fehlender Abmahnung auch keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben: Denn der Kläger hat in seinem Schreiben vom 23.11.1999 nicht unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass er von der Beklagten 2) selbst die Unterlassung konkret bezeichneter Verletzungshandlungen verlangt. Dass das von ihm verfasste Schreiben diesen Anforderungen nicht entsprach, musste um so deutlicher werden, als die Beklagte 2) den angezeigten Verstoß zur Kenntnis nahm, sich mangels konkreter Aufforderung zu einem eigenen Handeln jedoch noch nicht veranlasst sah.

Das dem Beklagten 1) vorprozessual zugeleitete Abmahn-schreiben war dagegen hinreichend deutlich.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, § 711, 108 ZPO.

H [REDACTED]

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Abschrift/Ausfertigung  
mit der Urschrift:  
Dresden, den 29.08.2000

B [REDACTED] Usek  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

